

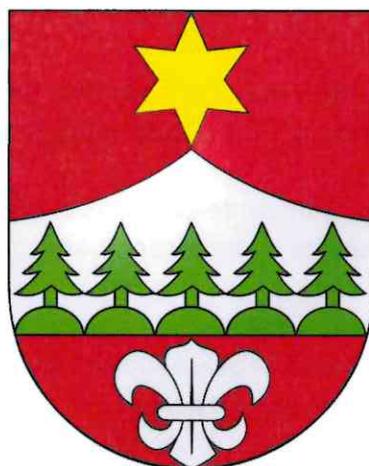
Einwohnergemeinde  
Forst-Längenbühl

---

# Verordnung für den Bezug der Ersatz- abgaben Feuerwehr

(Feuerwehrverordnung)

---



Totalrevision

Diese Verordnung wird gestützt auf Art. 7, lit k (Feuerwehr) Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl betreffend die Übertragung der Aufgaben der Feuerwehr an einen Dritten erlassen.

#### Anschluss

##### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl schliesst sich im Bereich der Feuerwehr der Einwohnergemeinde Uetendorf an und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando.

#### Aufgabenübertragung

##### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Uetendorf besorgt für die Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl die gesamten Aufgaben der Feuerwehr gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) Kt.BE.

<sup>2</sup> Die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten, die Finanzierung und weitere Einzelheiten werden mittels Vertrag geregelt.

<sup>3</sup> Sofern diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, gelten die Regelungen der Gemeinde Uetendorf.

#### Ersatzabgaben

##### **Art. 3**

<sup>1</sup> Personen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 14 bis 25 % der einfachen Steuer. Der Höchstsatz wird vom Regierungsrat festgelegt (Stand gemäss FFG 01.04.2021 max. CHF 450.00).

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung setzt die Höhe der Ersatzabgabe jeweils im Rahmen der Budgetgenehmigung fest.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann das Inkasso der Ersatzabgabe der kantonalen Steuerbehörde übertragen.

<sup>5</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>6</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens, jedoch maximal die Hälfte des festgelegten Höchstsatzes.

<sup>7</sup> Der Gemeinderat kann für die der Quellensteuer unterstellten ausländischen Staatsangehörigen die Ersatzabgabe bei den Arbeitgebern erheben.

Übergangsbestimmungen **Art. 4**

<sup>1</sup> Die bisherige Feuerwehrverordnung vom 06.06.2011 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an der Sitzung vom 20.12.2023 beschlossen.

**EINWOHNERGEMEINDE FORST-LÄNGENBÜHL**

Der Gemeindepräsident



Peter Scheurer

Der Gemeindeschreiber



Anton Wenger